

18. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Volle Kontrolle für Bürger*innen – Einführung eines Online-Datenchecks für Berlin
Drucksachen 18/1477 und 18/1673 – Zwischenbericht –

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
V A 1 Am
9(0)223-2981

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

Volle Kontrolle für Bürger*innen – Einführung eines Online-Datenchecks für Berlin

- Drucksachen Nrn. 18/1477 und 18/1673 Zwischenbericht -

Der Senat von Berlin legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 aufgrund des Antrages der Fraktionen SPD, LINKE und GRÜNE Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert,

1. die gesetzliche Möglichkeit einer Datenkontrolle für Bürger*innen („Datencheck“) zu schaffen. Die Datenkontrolle soll alle bei Onlineverwaltungsleistungen des Landes Berlin erfassten persönlichen Daten der jeweiligen Nutzer*innen übersichtlich darstellen und zu mehr Datentransparenz führen.
2. den Datencheck mit dem Ausbau der Anzahl der Online-Dienstleistungen kontinuierlich weiterzuentwickeln und als notwendigen Bestandteil für die Integration weiterer Dienste der Berliner Verwaltung vorauszusetzen.
3. perspektivisch Dienstleistungen wie zum Beispiel einen „automatisierten Auskunftsanspruch aus anderen Verwaltungsvorgängen oder das Antragsverfahren zur Löschung von personenbezogenen Daten in den Datencheck zu integrieren.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmals zum 01. Juni 2019 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Der Beschluss des AGH verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Regelung, die drei Anforderungen erfüllen soll.

Erstens soll eine Übersicht von durch Onlineverwaltungsleistungen des Landes Berlin erfassten persönlichen Daten über die betroffenen jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer gesetzlich ermöglicht werden (vgl. Nummer 1).

Zweitens soll durch die gesetzliche Regelung die Aktualität der Übersicht durch die neu hinzukommenden Onlineverwaltungsleistungen gewährleistet sein (vgl. Nummer 2).

Die Formulierungen (vgl. Nummer 3) „andere Verwaltungsvorgänge“ und „Antragsverfahren zur Löschung von personenbezogenen Daten“ gehen über die Begrenzung der Onlineverwaltungsverfahren hinaus, so dass auch nicht online abgewickelte Verwaltungsverfahren gesetzlich geregelt werden sollen. Hiervon betroffen sind alle im Land Berlin wohnenden Bürgerinnen und Bürger. Deren „persönliche Daten“ sollen danach zentral online in der Datenbank „Online-Datencheck“ zusammengeführt werden, auch wenn sie für sich keinen Onlineverwaltungszugang errichtet haben.

Schaffung einer gesetzlichen Regelung

Um mit einer gesetzlichen Regelung der Erfüllung der von den Regierungsfractionen SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen formulierten Anforderungen zu genügen, muss zunächst der einzuhaltende Rechtsrahmen ermittelt werden. Dieser bestimmt sich zum einen nach europäischem Recht, konkret der Verordnung (EU) 2016/679, sogenannte Datenschutz-Grundverordnung. Zum anderen ist das Berliner Datenschutzgesetz, BlnDSG, zu berücksichtigen.

Sondierung einer Umsetzungsmöglichkeit auf Bundesebene

Mit Inkrafttreten des OZG im August 2017 stehen die Verwaltungen vor der Herausforderung, zunächst die am wichtigsten und am häufigsten genutzten Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen auch online anzubieten. Als Umsetzungsgrundlage hierzu wurde im Auftrag des BMI - unter breiter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aus Bund, Ländern und Kommunen - ein priorisierter Umsetzungskatalog mit insgesamt 575 digitalisierungsfähigen Verwaltungsleistungen erarbeitet, der nach Themenfeldern (Politikfeldern) und Lebens- bzw. Geschäftslagen geordnet ist.

Geburtsurkunde, Meldebescheinigung und eine Reihe weiterer Leistungen sind als Nachweise für viele dieser Verwaltungsleistungen erforderlich. Sie haben demnach Querschnittscharakter und sind deshalb im Themenfeld „Querschnittsleistungen“ (QSL) gebündelt, für die das Land Berlin die Federführung übernommen hat. Voraussetzung, um hierfür digitale Lösungen zu schaffen ist es auch, die datenschutzrechtlichen Aspekte und Sorgen der Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen. Deshalb engagiert sich das Land Berlin bereits im Rahmen der OZG-Umsetzung dafür, eine IT-Lösung zu schaffen, die einen einfachen, schnellen und vollständigen Überblick über den Datenaustausch gewährleistet und zur Entlastung jeder einzelnen Behörde des Landes Berlin führt.

Diese Entwicklungen sollten zunächst abgewartet werden, um auf deren Grundlage sinnvolle rechtliche Vorgaben zu prüfen, die über den oben aufgezeigten bereits existierenden Rechtsrahmen hinausgehen und perspektivisch auch Verwaltungsverfahren jenseits von Onlineverwaltungsverfahren einbeziehen.

Es wird gebeten, den Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen und neuen Erkenntnissen bis zum Ende des Jahres 2019 entgegenzusehen.

Berlin, den 30.04.2018

Andreas Geisel
Senator für Inneres und Sport